

die höchste Untergrenze nicht unterschritten werden. Ist z. B. in einem der verletzten Strafgesetze ausschließlich Freiheitsstrafe vorgesehen, darf — von den Fällen außergewöhnlicher Strafmilderung abgesehen — auf eine Strafe ohne Freiheitsentzug auch dann nicht erkannt werden, wenn solche Strafen in anderen, gleichfalls verletzten Gesetzen vorgesehen sind (OGNJ 1977/12, S. 378).

5. Bei mehrfacher Gesetzesverletzung können alle **Zusatzstrafen** verhängt werden, die in den von der Gesetzesverletzung betroffenen Strafbestimmungen vorgesehen sind.

6. Bei **Tatmehrheit** ist gemäß § 64 Abs. 3 eine ausnahmsweise, von der Grundregel des Abs. 2 abweichende, **Strafverschärfung** für die Fälle zugelassen, in denen Charakter und Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine über der höchsten Obergrenze der in den verletzten Gesetzen angedrohten zeitigen Freiheitsstrafen liegende Bestrafung erfordern. Diese Obergrenze darf bis zur Hälfte überschritten werden. Das gesetzliche Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren (§ 40 Abs. 1) bildet die absolute Grenze.

7. Wird bei **Tatmehrheit** eine Hauptstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesprochen, werden nicht alle Einzeltaten Verbrechen. Im Urteilstenor ist auszusprechen, welche der einzelnen Straftaten **Vergehen** bzw. **Verbrechen** sind. Mehrere vorsätzliche bzw. vorsätzliche und fahrlässige Vergehen, von denen keines als Einzeltat eine über zwei Jahre liegende Freiheitsstrafe erfordert, behalten auch dann Vergehenscharakter, wenn gemäß § 64 Abs. 3 auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt wird. Das ist für eine eventuelle Verurteilung im Rückfall bedeutsam (vgl. NJ 1974/20, S. 617).

8. § 64 Abs. 4 gilt für den Sonderfall, daß der Angeklagte verurteilt wurde,

jedoch vor dieser Verurteilung begangene strafbare Handlungen **nicht mit in das Verfahren einbezogen wurden**. Da ohne diesen Sonderfall die Bestimmungen des § 64 Abs. 1 bis 3 anzuwenden gewesen wären, wird mit § 64 Abs. 4 ihre nachträgliche Anwendbarkeit festgelegt, wenn diese vor der früheren Verurteilung begangenen Handlungen später zur Aburteilung kommen. Voraussetzung ist, daß die bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist. Voraussetzung ist weiter, daß der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und die bereits ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gleichfalls eine Freiheitsstrafe war.

Handelt es sich bei der vorhergehenden Verurteilung um eine solche auf Bewährung und ist die Bewährung aus den Gründen des § 35 Abs. 4 Ziff. 2 bis 5 bereits vor Ausspruch der neuen Freiheitsstrafe widerrufen worden, so ist § 64 Abs. 4 anzuwenden. Für die Beantwortung der Frage, von welchem Zeitpunkt an eine frühere Verurteilung im Sinne von Abs. 4 vorliegt, ist die Urteilsverkündung, nicht der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft maßgebend. Sind mehrere selbständige Straftaten, die teils vor, teils nach einer früheren Verurteilung begangen wurden, Gegenstand eines nachfolgenden Strafverfahrens, so ist für die strafbaren Handlungen **nach** der früheren Verurteilung, soweit sie eine Freiheitsstrafe erforderlich machen, eine solche selbständig unter Anwendung der zutreffenden Rückfallbestimmung auszusprechen. Diese Rechtsanwendung wird dem Anliegen des Abs. 4 gerecht und ermöglicht die konsequente Bestrafung von Rückfalltätern. Zur Gewährleistung einer zügigen und konzentrierten Durchführung des Verfahrens sind somit in derartigen Fällen in **einer** Entscheidung im Urteilstenor zwei getrennte Strafen auszusprechen — einmal wegen der Handlung vor der letzten Verurteilung